



## Hilfen für Selbständige

### ab Dezember 2020:

Dezemberhilfe

Überbrückungshilfe III

Neustarthilfe

SoDEG

AIG II

#### Büro für Weiterbildung:

Erwin Denzler M.A.  
Weinbergstr. 32  
90766 Fürth  
erwin.denzler@gew.bayern  
Tel. (0911) 73 72 19  
Mobil (0151) 18147351

#### Landesgeschäftsstelle:

Neumarkter Straße 22  
81673 München  
Telefon: 089 544081-0  
<https://www.gew-bayern.de>

<p>Stand: 17.02.2021 (Ergänzungen siehe Seite 7/8) <b>- ohne Gewähr! -</b></p>	<p>Die Regelungen wurden im Detail geändert, siehe: <a href="http://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de">Überbrückungshilfe Unternehmen - Neustarthilfe</a> (<a href="http://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de">ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de</a>)</p>
--	--

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir „versuchen“ ein Update zu den Hilfsmöglichkeiten für Selbständige – „versuchen“ deshalb, weil es bisher nur teilweise verbindliche Infos seitens der zuständigen Behörden gibt. Da geht es nicht nur uns so, sogar der bayerische Wirtschaftsminister Aiwanger beklagte gestern (27.1.) im Fernsehen, dass noch nicht alles klar ist.

Positiv ist:

- Die neuen Leistungen können von den Freiberufler\*innen selbst beantragt werden, man ist nicht mehr auf die Bildungsträger angewiesen
- Die Beauftragung von Steuerberater\*innen ist meist nicht nötig
- Ein Nachweis der Betriebskosten wie bei den früheren Soforthilfen entfällt, es wird vom Umsatz bzw. Umsatzrückgang ausgegangen
- Die Leistungen werden nicht mehr voll auf das Arbeitslosengeld II angerechnet

Aber der Teufel liegt im Detail, soweit die Details denn schon bekannt sind.

Die bisherigen Leistungen Arbeitslosengeld II und SoDEG laufen weiter, helfen aber nicht allen Kolleg\*innen weiter.

## **Inhalt:**

- 1. Arbeitslosengeld II**
- 2. SoDEG (BAMF-Kurse)**
- 3. Dezemberhilfe**
- 4. Überbrückungshilfe III/Neustarthilfe**

### **1. Arbeitslosengeld II:**

Zum ALG II verweisen wir auf:

[ALGII-Corona.pdf \(gew.de\)](#) mit folgenden Aktualisierungen:

Seit Januar gelten neue Regelbedarfe, diese findet man hier:

[Regelsätze steigen zum 1. Januar 2021 \(bundesregierung.de\)](#)

Die Sonderregelungen zum Vermögen und zu den Kosten der Unterkunft gelten nun auch für Bewilligungszeiträume, die bis einschließlich März 2021 beginnen. ABER: wenn die jeweiligen 6 Monate „Schonfrist“ bereits ausgenutzt wurden, beginnen sie nicht noch einmal neu. Wer „zu hohes Vermögen“ hat oder nach den örtlichen Regelungen zu hohe Wohnkosten und schon länger als 6 Monate ALG II bezieht, kann diese Ausnahme nicht erneut beanspruchen.

Wer ALG II noch für Januar beziehen will, muss zumindest einen formlosen Antrag (auch E-Mail oder Fax) bis Sonntag, 31.1.2021 stellen – mehr dazu in der o.g. Info.

### **2. SoDEG**

Das betrifft nach wie vor nur Kolleg\*innen in BAMF-Kursen, deren Bildungsträger freiwillig SoDEG für Lehrkräfte beantragen möchte (was er nicht muss). Vielen hat das 2020 sehr gut geholfen, anderen gar nicht. Dazu der Verweis auf unsere bisherige Info:

[SoDEG-FB.pdf \(gew.de\)](#)

Auch hier gibt es aber eine Neuerung. Das BAMF teilte am 19.12.2020 mit:

*„Eine Beeinträchtigung im Sinne von § 2 Satz 3 SodEG liegt ausweislich der Gesetzesbegründung nur dann vor, wenn der soziale Dienstleister die Angebote nicht oder nicht gleichwertig in alternativen Formaten erbringen kann. Als gleichwertig sind Angebote zu werten, die mit den ursprünglich vereinbarten Angeboten im Inhalt und Umfang vergleichbar und daher geeignet sind, das Ziel des Angebots, der Maßnahme bzw. der sozialen Dienstleistung zu erreichen. Als gleichwertige alternative Formate gelten die Modelle 1-5 gem. TRS 26/20 bzw. 22/20 (IK) und TRS 19/20 (BSK), nicht hingegen die Online-Tutorien. Das bedeutet, dass ein Anspruch auf Zuschüsse nur noch dann besteht, wenn eine Kursdurchführung in Präsenz in jeglicher Form*

*untersagt ist und auch eine Weiterführung des Kurses im virtuellen Klassenzimmer (Modell 2) im Einzelfall nicht möglich ist.*

*Darüber hinaus ist weiterhin Voraussetzung, dass der soziale Dienstleister seinen Bestand nicht durch tatsächliche Zuflüsse anderer vorrangiger Mittel selbstständig sichern kann.“*

*Quelle: [BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Infothek - FAQ: Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister \(SodEG\) - Stand: 29.12.20](#) – Nr. II 4*

Das heißt: wenn alternativ das „virtuelle Klassenzimmer“ möglich wäre oder andere öffentliche Zuschüsse (wie etwa die Überbrückungshilfe III), gibt es kein SoDEG mehr. Alleine die Unsicherheit ob das der Fall ist oder nicht, wird wohl nun sehr oft dazu führen, dass die Träger diese Leistung gar nicht mehr beantragen. Wir vermuten: für Lehrkräfte wird das jetzt kaum noch eine Rolle spielen.

### **Neue Bundeshilfen seit November 2020:**

Mit Beginn ab November führte die Bundesregierung neue Hilfen ein, die aber von den Ländern durchgeführt werden. In Bayern hat die Staatsregierung damit die IHK München beauftragt (für ganz Bayern und auch für Nicht-IHK-Mitglieder). Diese Hilfen können nur online beantragt werden. Für November und Dezember gab es jeweils ein eigenes Programm, ab Januar gilt die „Überbrückungshilfe III“ einschließlich der „Neustarthilfe“. Auf die Novemberhilfe gehen wir hier nicht weiter ein, da in diesem Monat die Präsenz-Erwachsenenbildung in Bayern noch nicht verboten war. Wer dennoch Infos dazu benötigt, hier die Richtlinie:

[Richtlinie für die Gewährung von außerordentlicher Wirtschaftshilfe des Bundes für November 2020 - Bürgerservice \(gesetze-bayern.de\)](#)

### **3. Dezemberhilfe**

Die Erwachsenenbildung in Bayern wurde durch die 9. Bayerische InfektionsschutzmaßnahmenVO (inzwischen sind wir bei der 11.) ab 1. Dezember in Präsenzform verboten.<sup>1</sup>

Die Richtlinie zur Dezemberhilfe wurde aber erst am 21.12. veröffentlicht und am 15.1. schon wieder geändert, mit weiteren Änderungen ist zu rechnen – vielleicht sogar rückwirkend. Die jeweils aktuelle Fassung findet ihr hier:

[Richtlinie für die Gewährung von außerordentlicher Wirtschaftshilfe des Bundes für Dezember 2020 - Bürgerservice \(gesetze-bayern.de\)](#)

Unsere Angaben beziehen sich auf die Fassung Stand 15.1., die wir mit einigen Anmerkungen und Hervorhebungen zur besseren Lesbarkeit hier veröffentlicht haben:

[Dezemberhilfe \(gew.de\)](#)

---

<sup>1</sup> [BayMBl. 2020 Nr. 683 - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](#)

Das sind 16 Seiten und wer das beantragen will, muss alles durchlesen. Und darauf achten, ob weitere Änderungen kommen. Wir weisen auf die wichtigsten Punkte hin, können aber keine Vollständigkeit garantieren, und stellen es nur vereinfacht dar:

Thema	Erläuterung	Siehe in der Richtlinie
Antragsberechtigt	Soloselbständige mit einem Umsatzeinbruch von mehr als 80 % im Dezember	S. 3
Hauptberuflich	Man muss 2019 mind. 51 % der Einkünfte selbständig erzielt haben (betrifft Lehrkräfte, die gleichzeitig auch Angestellte sind). „Einkünfte“ sind bei Selbständigen der Gewinn, nicht die Honorare (§ Abs. 2 EStG)	S. 3, 2.2.
Höhe der Leistung	75 % vom Vergleichsumsatz des Jahres 2019	S. 5, 3.1.
Vergleichsumsatz	Entweder der Umsatz (= Honorare und Nebenzahlungen wie z.B. Reisekostenerstattungen) Dezember 2019 oder Jahresdurchschnitt 2019. Da in Dez. 2019 wahrscheinlich nur 3 Wochen Unterricht stattfand, wird meist der Durchschnitt günstiger sein.	S. 5, 3.2.
Anrechnung anderer Leistungen	Werden angerechnet, wenn ebenfalls auf Dezember 2020 bezogen, betr. z.B. SoDEG. Zur Anrechnung auf AIG II sagt die Bundesregierung: „ <b>Die Novemberhilfe beziehungsweise Dezemberhilfe wird nicht als Einkommen gewertet. Sie hat deshalb keine Auswirkungen auf das Arbeitslosengeld II.</b> “ <sup>2</sup>	S. 6, 4.3
Antragstermin	Laut bayer. Wirtschaftsministerium bis spätestens 31.3.2021 (laut Bundesfinanzministerium <sup>3</sup> bis 30.4., welche Angabe stimmt wissen wir nicht)	S. 7, 6.1.
Form des Antrages	NUR online über <a href="http://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de">Überbrückungshilfe Unternehmen - Startseite (ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)</a> Man kann den Antrag selbst stellen, wenn die Leistung nicht höher als 5.000 Euro ist (dazu mehr unten)	S. 7-11
Nachträgliche Prüfung, Rückzahlung	Die „Schlussabrechnung“ sollte kein Problem sein, da die Umsätze aus Dezember bereits feststehen. Bei Überzahlung ist eine Rückforderung möglich. Die Leistung kann durch verschiedene Stellen überprüft werden. Bei falschen Angaben ist mit einer Strafanzeige zu rechnen. Wenn man selbst Änderungen oder Fehler feststellt, am besten sofort die Bewilligungsbehörde informieren.	

<sup>2</sup> [Überbrückungshilfe Unternehmen - 4.6 In welchem Verhältnis stehen Novemberhilfe beziehungsweise Dezemberhilfe und Arbeitslosengeld I und II? \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](http://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) Abruf am 28.1.2021 wer davon betroffen ist, sollte sich diese Internetseite unbedingt ausdrucken und gut aufbewahren.

<sup>3</sup> [Überbrückungshilfe Unternehmen - November- und Dezemberhilfe - Beantragung durch prüfenden Dritten \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](http://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) Abruf 28.1.2021

Zur Frage ob man den Antrag selbst stellen kann/sollte: wegen etlicher Mißbrauchsfälle wurde für die Bundeshilfen festgelegt, dass nur Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte den Antrag stellen dürfen. Das sind die sog. „prüfenden Dritten“. Inzwischen gibt es wieder Ausnahmen für Bagatellfälle, bei der Dezemberhilfe bis zu 5.000 Euro. Man kann den Antrag selbst stellen, muss sich aber elektronisch legitimieren. Das geht im Regelfall durch das Elster-Zertifikat, das jeder Selbständige ohnehin schon für die Steuererklärung benötigt. Wer noch keines hat, kann es hier beantragen: [ELSTER](#)

Wir haben Mitteilungen von Kolleg\*innen, dass das technisch nicht funktionierte – das mag am PC, an der Version des Internet-Browsers oder woran auch immer liegen. Wir können dabei NICHT helfen und ohne das Zertifikat gibt es keine Dezember- oder Überbrückungshilfe (oder eben nur mit Steuerberater usw.). Technische Fragen dazu bitte an: [ELSTER](#) (Kontaktseite).

Die GEW kann zu diesen Fragen nicht im Detail beraten, da sich unser Rechtsschutz für Selbständige nur auf Vertrags- und Versicherungsangelegenheiten bezieht, nicht auf Steuer- und Subventionsrecht. Dafür haben wir auch gar kein Fachpersonal. Wer spezielle Fragen zu seinem Antrag hat, muss die Antragstellung über einen Steuerberater etc. wählen. Allerdings sind die Steuerberater\*innen derzeit oft überlastet. Wenn man keinen findet, frage man an bei:

[Steuerberaterkammer Nürnberg](#) (Franken und Oberpfalz)

[Steuerberaterkammer München](#) (Ober- und Niederbayern, Schwaben)

Laut Bundesfinanzministerium muss man bei der Dezemberhilfe die Kosten des „prüfenden Dritten“ selbst tragen – natürlich auch dann, wenn der Antrag abgelehnt wird.<sup>4</sup> Deshalb sollte man unbedingt vorher nach der Gebühr fragen.

#### 4. Überbrückungshilfe III/Neustarthilfe ab Januar

Dies ist das Nachfolgeprogramm der früheren Soforthilfen und wie diese auf betriebliche Fixkosten bezogen. Aber speziell für Soloselbständige gibt es eine pauschale Leistung, die sich nur am Umsatz orientiert, also ohne Berücksichtigung tatsächlich nachweisbarer Betriebsausgaben – die sog. Neustarthilfe von einmalig bis zu 7.500 Euro. Trotzdem wird sie nicht auf Arbeitslosengeld II angerechnet.

Zu dieser Leistung lag uns bis 28.1.2021 noch keine Verordnung oder Verwaltungsrichtlinie vor, auch die erwähnten „Vollzugshinweise“ gab es nur für die vorherigen Leistungszeiträume.

Wir beziehen uns deshalb vor allem auf das „Term Sheet Überbrückungshilfe III“, das wir mit Stand 20.1. und eigenen Hervorhebungen (gelb) hier gesichert haben:

[Term Sheet Überbrückungshilfe III \(gew.de\)](#)

Die Quelle des Bundesministeriums ist hier:

[Term Sheet Überbrückungshilfe III \(bundesfinanzministerium.de\)](#)

Wichtig ist vor allem die Anlage!

---

<sup>4</sup> [Überbrückungshilfe Unternehmen - Fragen und Antworten zur „Novemberhilfe“ und „Dezemberhilfe“ \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](#) – Nr. 3.11

Auch dazu ist es nötig, die amtlichen Informationen selbst vollständig zu lesen, wir können nur einen vereinfachten Überblick bieten (und nur bezogen auf die Neustart-Hilfe):

Thema	Erläuterung	Siehe im „Term Sheet“
Antragsberechtigt	Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat (s.u.) im Jahr 2019	S. 3
Hauptberuflich	Man muss 2019 mind. 51 % der Einkünfte selbständig erzielt haben (betrifft Lehrkräfte, die gleichzeitig auch Angestellte sind). „Einkünfte“ sind bei Selbständigen der Gewinn, nicht die Honorare (§ Abs. 2 EStG)	Anh. S. 1, Nr. 2.
Höhe der vollen Leistung	Einmalig 50 % des Referenzumsatzes bis zu 7.500 Euro, für Januar bis Juni 2021, volle Höhe nur ab 60 % Umsatzrückgang	Anf. S. 1, Nr. 3
Referenzumsatzumsatz	Durchschnittlicher Monatsumsatz 2019 multipliziert mit 6 (also halber Jahresumsatz -> Förderhöhe ein Viertel des Jahresumsatzes, max. 7.500 Euro)	Anh. S. 1, Nr. 4.
Anrechnung anderer Leistungen	Keine Anrechnung auf AIG II, weitere Details stehen noch aus, ist steuerpflichtig	Anh. S 3, Nr. 8, 9
Antragstermin	Noch offen	
Form des Antrages	NUR online über <a href="https://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de">Überbrückungshilfe Unternehmen - Startseite (ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)</a> Man kann den Antrag selbst stellen, wenn die Leistung nicht höher als 7.500 Euro ist (dazu mehr unten)	S. 4
Nachträgliche Prüfung, Rückzahlung	Da die Leistung im voraus erfolgt und der Umsatz bis Juni 2021 noch nicht bekannt ist, erfolgt später eine Überprüfung. Details und Beispiele dazu im „Term Sheet“	Anh. S. 2, Nr. 6

Für den online-Antrag und die Mitwirkung „prüfender Dritter“ gilt weitgehend dasselbe wie oben zur Dezemberhilfe beschrieben, die Grenze für die eigene Antragsstellung liegt aber bei 7.500 Euro – nur wer anstatt der Neustarthilfe die Detailberechnung machen will (siehe S. 1/2 - förderfähige Maßnahme) benötigt einen Steuerberater etc. Die Kosten dieser Hilfe können auch nur dann geltend gemacht werden (siehe Nr. 11 der Aufzählung) wenn diese Methode gewählt wird, nicht bei der pauschalen Variante.

Zur Höhe der Leistung bei mind. 60 % Umsatzrückgang hier eine Tabelle aus dem „Term Sheet“:

Beispiele:

Jahresumsatz 2019	Referenzumsatz	Neustarthilfe (max. 50 Prozent)
Ab 30.000 Euro	15.000 Euro	7.500 Euro (Maximum)
20.000 Euro	10.000 Euro	5.000 Euro
10.000 Euro	5.000 Euro	2.500 Euro
5.000 Euro	2.500 Euro	1250 Euro

Wer im Jahr 2019 30.000 Euro Honorareinnahmen hatte (das entspricht 2.500 Euro im Monat oder bei einem Honorarsatz von 35 Euro etwa 17 Unterrichtsstunden in jeder Woche des Jahres 2019) und im ersten Halbjahr 2021 einen Einbruch von 60 % (also monatlich nur noch 1.000 Euro Honorare, entspricht beim neuen BAMF-Honorarsatz von 41 Euro etwa 5,6 Unterrichtsstunden in jeder Woche) erhält den vollen Betrag von 7.500 Euro, das entspricht pro Monat 1.250 Euro.

Die finanzielle Situation sieht dann so aus:

1.000 Euro Honorare
1.250 Euro Neustarthilfe
-----
2.250 Euro

Da nur die 1.000 Euro Honorar als Einkommen beim Arbeitslosengeld II gelten, und davon noch Beträge abgesetzt werden können (z.B. Betriebsausgaben, Sozialversicherung, Grundfreibetrag) wird oft zusätzlich noch AIG II bezogen werden können (dazu oben)

## Die Verbesserungen sind auch ein Erfolg der GEW.

Seit dem Beginn der Corona-Krise haben wir die Bundes- und die Staatsregierung immer wieder auf Schwachstellen der bisherigen Förderungen hingewiesen, z.B. die starre Bindung an Fixkosten bei den Soforthilfen und die Abhängigkeit vom Bildungsträger bei SoDEG und bayerischem Rettungsschirm. Einiges ist nun deutlich besser, wenn auch sehr spät. Übrigens: auch die Erhöhung der Honorarsätze durch das BAMF folgt – leider nur teilweise – einer Forderung der GEW!

Auch selbständige Lehrkräfte brauchen eine starke Interessensvertretung – und das ist die Bildungsgewerkschaft GEW im DGB, für alle Bildungsbereiche.

Mitglied werden kann man hier, und dort findet ihr auch alle Infos dazu:

[Mitglied werden: GEW - Die Bildungsgewerkschaft](#)

Oder ganz klassisch den Mitgliedsantrag per Papier verwenden:

[GEW-Mitgliedsantrag-2019.pdf](#)

Und senden an: GEW Bayern, Neumarkter Str. 22, 81673 München

## Ergänzungen vom 17.2.2021:

Gestern, am 16.2.2021, teilte Bundeswirtschaftsminister Peter Altmeier mit: ab sofort kann die Neustarthilfe online beantragt werden. Die Antragsfrist endet am 31. August 2021. Hier der Link zur Seite der Bundesregierung, von der aus auch (mit dem Elster-Zugang) der Antrag gestellt werden kann: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/>

Bitte lest euch ALLE Infos auf dieser Seite zur Neustarthilfe durch und speichert die Informationen ab, sofern sie für euren Einzelfall wichtig sind. Wichtig ist insbesondere:

[Ministerium des Landes/Freistaates xxx \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](#)

Ja, das sind 40 Seiten, muss man aber lesen. Und dabei darauf achten, was davon (nicht alles!) für die Neustarthilfe Soloselbständiger gilt. Es geht immerhin um 7.500 Euro, dafür kann man auch mal 40 Seiten Juristendeutsch lesen.

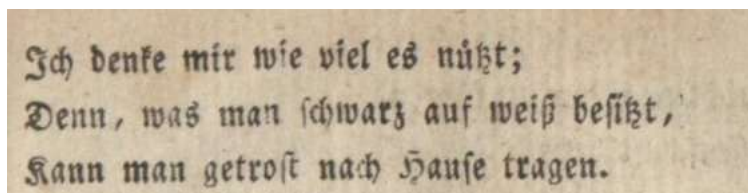
Bei einigen Kolleg/innen gibt es bereits Schwierigkeiten mit der Beantragung oder Verwendung des Elster-Zugangs – ohne Elster ist der selbst gestellte Antrag nicht möglich, und den Zugang benötigt man ohnehin für jede Steuererklärung. Die GEW kann bei diesen technischen Problemen nicht helfen. Bitte wendet Euch dazu an die Elster-Hotline: [ELSTER](#) oder an Euer Finanzamt.

Und immer noch für viele unklar: obwohl die Neustarthilfe eigentlich Betriebsausgaben ersetzen will, muss man anders als bei den früheren Soforthilfen weder Betriebsausgaben in dieser Höhe haben noch nachweisen. Dazu aus den Infos der Bundesregierung, auf die Frage ob man die Leistung nur für Betriebsausgaben verwenden darf:

*„Nein, hinsichtlich der Verwendung der Neustarthilfe gibt es keine Vorgaben. Mit der Neustarthilfe werden Soloselbständige unterstützt, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2021 Corona-bedingt eingeschränkt ist. Damit soll ihre wirtschaftliche Existenz gesichert werden. Die Neustarthilfe richtet sich dabei insbesondere an Soloselbständige, die nur geringe betriebliche Fixkosten haben und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III daher nicht in Frage kommt. Deswegen wird der Berechnung der Neustarthilfe auch lediglich der Umsatz im Vergleichs- und im Förderzeitraum zugrunde gelegt, nicht jedoch die Betriebskosten. Die Verwendung der Neustarthilfe ist insofern auch nicht nachzuweisen.“*

Quelle: [Überbrückungshilfe Unternehmen - FAQ zur „Neustarthilfe für Soloselbständige“ \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](#) – Punkt 3.10

**ALLES AUSDRUCKEN**, was für den Antrag relevant ist. Im letzten Jahr haben Bundes- und Staatsregierung die online-Texte zu Förderungsbedingungen sehr oft nachträglich wieder geändert.



(aus: Goethe, Faust I)